



## Mitteilung

**Amt:** Amt für Kinder, Jugend und Familie

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** M/2015/0029

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 29.04.2015

| Gremium              | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|----------------------|------------|-------------------------------|
| Jugendhilfeausschuss | 12.05.2015 | öffentlich                    |

### Tagesordnung

Aktuelle Entwicklung der Fallzahlen zu Inobhutnahmen und Kindeswohlgefährdung

### Mitteilungstext

1. Die Fallzahlen in den nachstehenden Maßnahmen / Hilfen im Amt für Kinder, Jugend und Familie entwickelten sich wie folgt:

- Meldungen über Kindeswohlgefährdungen

2013: 66 Fälle  
2014: 108 Fälle  
2015: 22 Fälle (bis 31.03.2015)

- Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII (inklusive ortsfremde Kinder und Jugendliche)

2013: 49 Fälle  
2014: 82 Fälle  
2015: 9 Fälle (bis 31.03.2015)

2. Rechtliche Grundlagen

Das Jugendamt ist nach § 8a Abs. 3 Satz 2 und § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zur Inobhutnahme verpflichtet, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Minderjährigen dies erfordert.

Der Begriff der Gefahr für das Wohl des Minderjährigen ist an dem polizeilichen Gefahrenbegriff (Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) angelehnt, jedoch sprachlich einschränkender gefasst, da die ausschließlichen Gefahren für das psychische und physische Wohl des Minderjährigen erfasst werden.

Der Minderjährige kann vom Jugendamt selbst aufgegriffen oder von den Polizei- und Ordnungsbehörden überstellt werden.

Das Jugendamt hat dabei die Pflicht, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat,

zusammen mit dem Minderjährigen zu klären.

Zur Inobhutnahme gehört somit auch die umfassende Sorge für das psychische und physische Wohl des Kindes oder Jugendlichen, die Beratung in seiner gegenwärtigen Lage und das Aufzeigen von Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung. Die Inobhutnahme ist ein Verwaltungsakt, der schriftlich, mündlich oder auf andere Weise erlassen werden kann.

Sachlich zuständig für die Inobhutnahme ist gemäß § 85 Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt als örtlicher Träger der Jugendhilfe.

Örtlich zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche tatsächlich aufhält (§ 87 SGB VIII).

Die Inobhutnahme gilt für Minderjährige, die Inobhutnahme von Volljährigen ist gemäß § 42 SGB VIII rechtswidrig.

Die Zahl der Inobhutnahmen, vor allem der ortsfremden Jugendlichen, ist allein im Verhältnis 2013 zu 2014 auch im Stadtgebiet Hennef erheblich gestiegen (Dies entspricht auch dem bundesweiten Trend.). Für die Aufnahme und Reaktion auf Gefährdungsmeldung sind im Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef eingerichtet:

- Gefährdungsmeldungssoforddienst
- Tagesbereitschaft des Allgemeinen Sozialen Dienstes
- Rufbereitschaft außerhalb der „normalen“ Dienstzeit, auch am Wochenende „rund um die Uhr“ erreichbar über die Polizei Hennef

Die Inobhutnahme ist ein Verwaltungsakt, den nur das Jugendamt erlassen kann. Im Klagefall sind durchaus zwei Gerichte beteiligt, nämlich das Familiengericht und dazu noch das Verwaltungsgericht.

Hennef hatte schon einige Fälle von Klagen gegen die Inobhutnahme bei Verwaltungsgericht zu bearbeiten.

Dem konnte oft begegnet werden, indem unverzüglich bei Klage gegen die Inobhutnahme eine entsprechende Entscheidung des Familiengerichtes herbeigeführt wurde.

3. Für die Aufnahme von Meldungen über Kindeswohlgefährdungen und das weitere strukturierte Vorgehen wurde der sogenannte „Hennefer Kinderschutzbogen“ und weitere Vordrucke entwickelt, die als Muster beigefügt ist.

Der entsprechende Muster-Bescheid über die Inobhutnahme und Unterbringung sowie die Bitte um eventuelle Vollzugshilfe an die Polizei bei der Herausgabe eines Minderjährigen sind Anlage ebenfalls beigefügt.

Im Auftrag

Jonny Hoffmann

Hennef (Sieg), den  
In Vertretung